

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 3/13 BH

L 11 KR 512/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 KR 3607/11 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter
Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juli 2013 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit dem am 13.7.2013 dem Kläger zugestellten Urteil vom 9.7.2013 hat das LSG Baden-Württemberg die Berufungen des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 26.1.2012, durch welchen die Klagen des Klägers wegen "Verletzung des § 28 (a-r) SGB IV betreffend geringfügigen Beschäftigungen in der Fa. G. u.a.", betreffend geringfügiger Beschäftigungen bei der Arbeitgeberin (G.) und Herrn D. P. sowie hinsichtlich zweier Arbeitsunfälle abgewiesen wurden, zurückgewiesen. Soweit es um die geringfügigen Beschäftigungen bei der Firma G. vom 2.11.2006 bis 6.7.2007 gehe, sei dies bereits Gegenstand eines rechtskräftig abgeschlossenen Klageverfahrens gewesen. Wegen dieser und anderer geringfügiger Beschäftigungen könne er gegenüber den Beklagten keine Ansprüche geltend machen, weil er in diesen Beschäftigungen in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei gewesen sei (§ 7 SGB V). Darüber hinaus habe ihn die Beklagte mit Schreiben vom 13.3.2012 umfassend über Zeiten der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung informiert. Hinsichtlich der vorgetragenen Beschäftigungen beim Ristorante L. I. , Restaurant U. H. und H. fehle es bereits an einer anfechtbaren Behördenentscheidung.
- 2 Der Kläger beantragt mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 17.7.2013 Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Damit entfällt zugleich die Möglichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG führen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

6



Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem Schreiben vom 17.7.2013 ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe. Ein Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte, insbesondere eine über den Fall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, ist nicht ersichtlich. Hinweise darauf, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht, sind ebenfalls nicht erkennbar. Auch ist aus dem Vortrag des Klägers in seinem Schreiben vom 17.7.2013 und aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

- 7 Der Kläger behauptet zunächst, keine Belege dafür zu haben, dass er bei seiner geringfügigen Beschäftigung bei der Firma G. vom 2.11.2006 bis 6.2.2007 "ordnungsgemäß" angemeldet worden sei. Die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG sei "ohne einen erkennbaren Grund" zurückgewiesen worden. Man habe ihn in der Entscheidungsbegründung im Glauben gelassen, für eine solche Angelegenheit sei die Beklagte zu 2. nicht die zuständige Behörde. Zusammenfassend führt der Kläger auf Seite 2 seines Schreibens vom 17.7.2013 aus, mit der Entscheidungsbegründung "nicht einverstanden" zu sein. Auf die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann aber auch eine von einem anwaltlichen Bevollmächtigten verfasste Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab.

